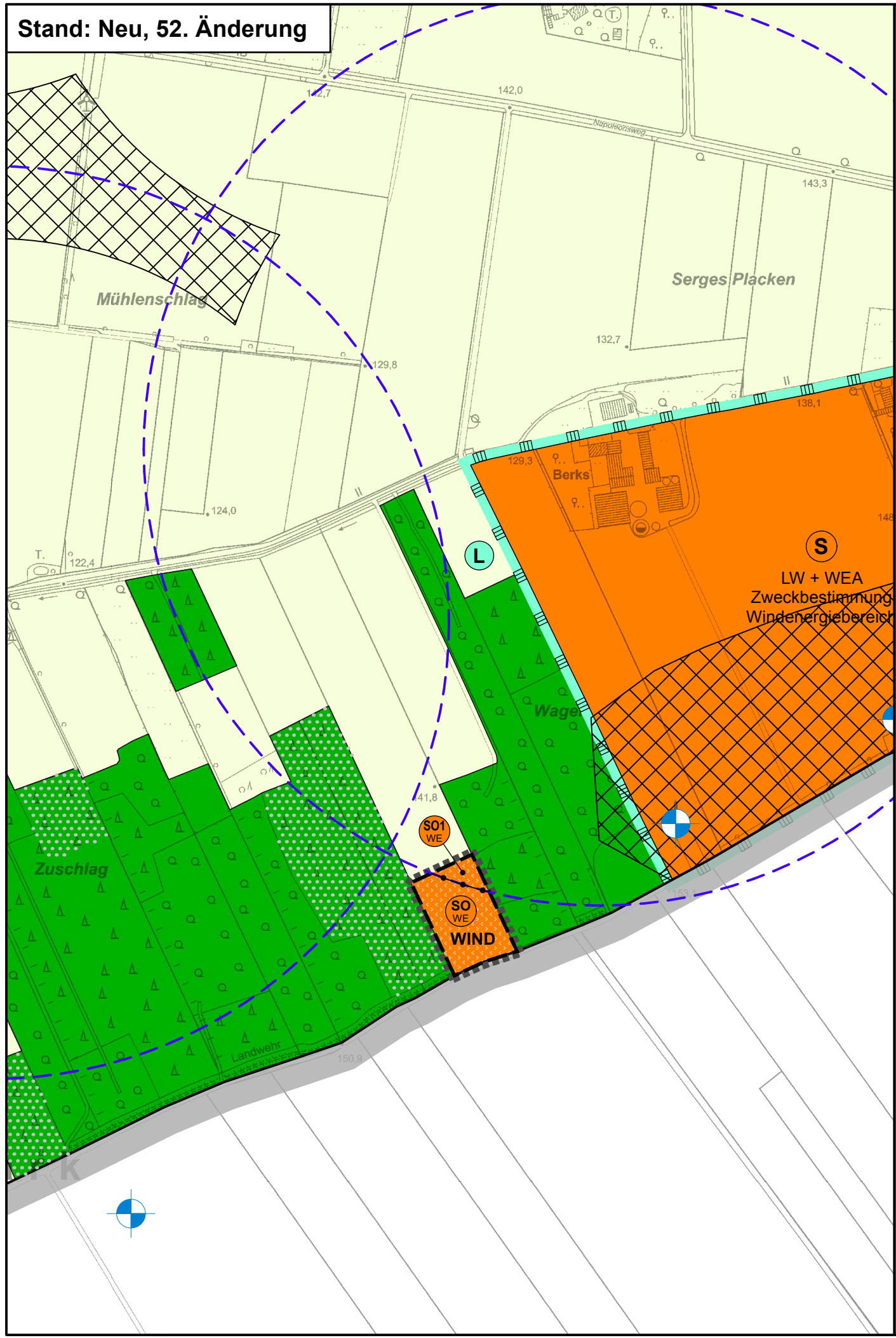
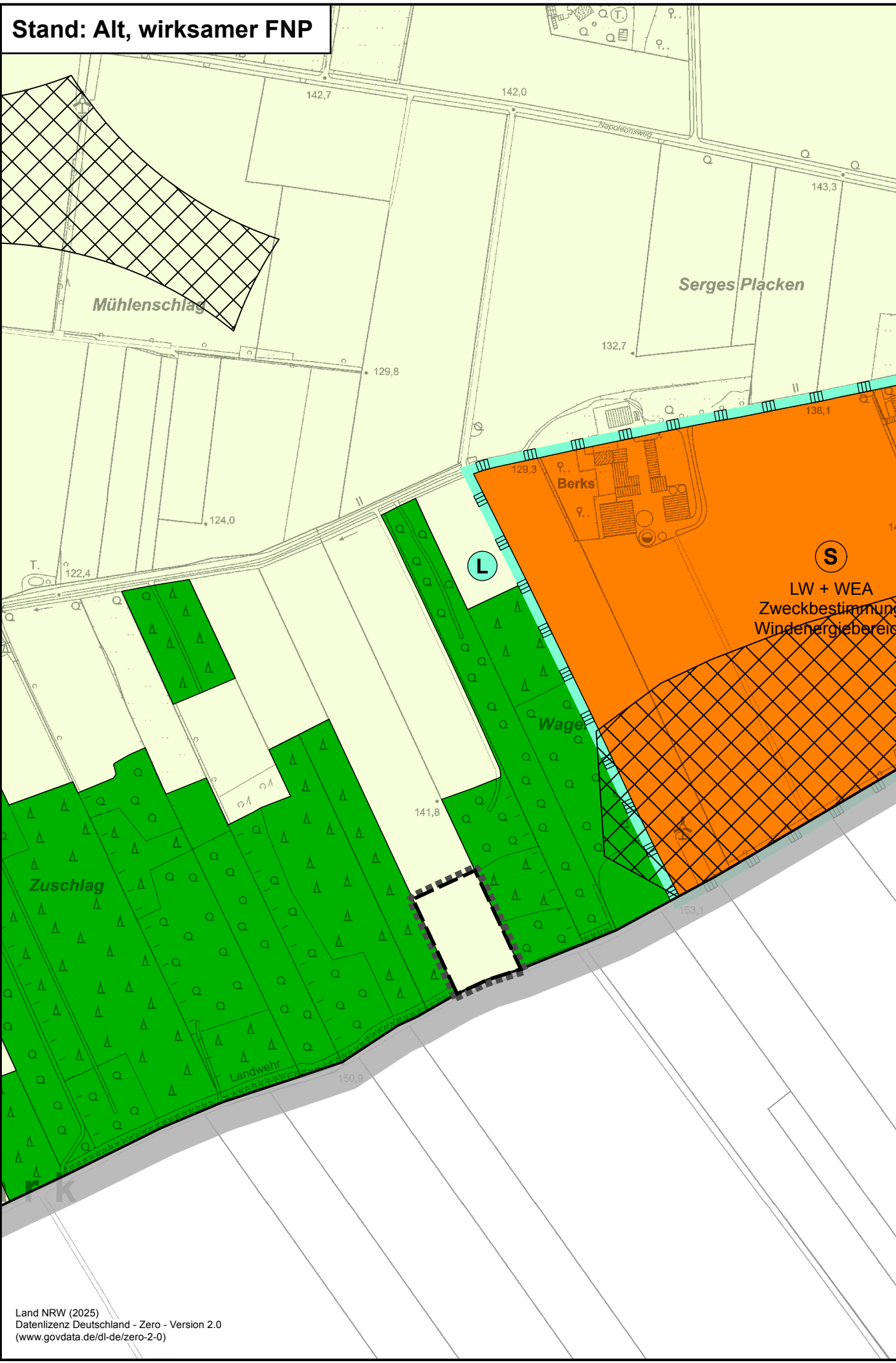




DARSTELLUNGEN im Änderungsbereich und der näheren Umgebung

Darstellungen gemäß § 5 BauGB

- Geltungsbereich der 52. Änderung
- Fläche für die Landwirtschaft
- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung: „Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“
- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung: „Nutzung durch Nebenanlagen der Windkraftanlage (Zuwegung, Krannotstellfläche), nachrangig Landwirtschaft“
- Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB als das Sondergebiet überlagernde Darstellung
- — — — — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Fläche für Wald

Nachrichtliche Übernahmen

- Landschaftsschutzgebiet
- Windenergiebereiche (Regionalplan)

Sonstige Darstellungen

- Stadtgrenze
- für den Änderungsbereich relevanter 475m-Radius zum nächstgelegenen wohngenutzten Gebäude (s. Hinweis Nr. 2)
- Kalamitätsflächen Nadelwald durch Käferbefall gemäß Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- vorhandene / genehmigte Windkraftanlage

ERLÄUTERUNG der Änderung

(1) Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“; gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB

(2) Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet 1 mit der Zweckbestimmung: Nutzung durch Nebenanlagen der Windkraftanlage (Zuwegung, Krannotstellfläche), nachrangig Landwirtschaft“; gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB

HINWEISE

(1) Die Änderungsbereiche gelten als „Rotor-out-Zonen“ (der Rotorkreis darf außerhalb der Zonenabgrenzung liegen).

(2) Innerhalb des Sondergebietes muss der Mastmittelpunkt der Windkraftanlage zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich mindestens 475 m betragen. Sonstige Nebenanlagen sind innerhalb dieses Abstandes zulässig. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB und der damit verbundenen maximalen Höhe einer Windkraftanlage bleibt davon unberührt

(3) Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Stadt Billerbeck) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Tel. 0251 / 5918911) gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.

DARSTELLUNG von Regeln für artenschutzfachlich wirksame Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten gemäß § 249c Abs. 3 BauGB

Folgende Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen und ihrem Netzanschluss sind zur Vermeidung oder erheblichen Verringerung von negativen Umweltauswirkungen zu beachten:

A Anlagenbezogene Minderungsmaßnahmen

1. **Vermeidung / Minderung**

1.1. **Bauzeitenausschluss vom 1. April bis 15. August**

Zur Brutzeit von Feldlerchen kann es baubedingt zum Verlust von Gelegen / Jungvögeln kommen. Hierbei ist nicht nur die Zerstörung von Gelegen, sondern auch die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen oder Jungvögeln zu berücksichtigen. Die Errichtung potenzieller WEA innerhalb des Sondergebiets inklusive des Baus von Lager- und Kranstellflächen sowie der Baustellenzufahrten dürfen daher nur außerhalb des 1. April bis 15. August, also nur vom 16. August bis zum 31. März stattfinden. Dieser Zeitraum umfasst die Hauptbrutzeit von Feldlerchen. Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (vom 1. April bis 15. August) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden. In diesem Fall sollten die Eingriffsbereiche im Jahr der Bauarbeiten in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vorsorglich unattraktiv für die dort vorkommenden Vogelarten gemacht werden. Falls erforderlich sind Ausweichmöglichkeiten für diese Arten in der Umgebung zu schaffen.

1.2. **Vermeidung von Gehölzeingriffen**

Zur Vermeidung der Schädigung gehölzwohnender Arten sind bei der Zuwegeplanung Gehölzbereiche nach dem Vermeidungsgrundsatz § 15 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen bzw. Großteile auszusparen. Dies gilt besonders für die Gehölzstrukturen, die als Fortpflanzungsstätte von Feldsperlingen kartiert wurden (s. Karte 2). Sollte dies nicht möglich sein so sind je nach Zuwegungsverlauf geeignete Ersatz-/ Minderungsmaßnahmen umzusetzen. Lineare Gehölzstrukturen sind auch zur weiteren Erfüllung von Leitfunktionen und als Jagdlebensraum von Fledermäusen zu erhalten. Sollten Gehölzrodungen notwendig sein, sind diese im Rahmen der Eingriffsregelung durch Neuanpflanzungen heimischer Arten wie Holunder, Schlehe und Weißdorn auszugleichen.

1.3. **Gehölzbeseitigung im Winter**

Zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 2. BNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

1.4. **Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01. April bis 31. Oktober optimierbar durch Gondelmonitoring)**

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Fledermäuse sind potenzielle WEA im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe. Durch ein Gondelmonitoring kann der Abschaltalgorithmus standortangepasst optimiert werden: Das akustische Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016)

ist von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober umfassen (s. MUNV NRW 2024).

1.5. **Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches**

Zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse dürfen gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in der vom potenziellen Rotor überstrichenen Fläche zzgl. eines Puffers von 50 m keine Gewässer angelegt und keine Brachflächen zugelassen werden. Dies betrifft nicht gesetzlich erforderliche Ufer-, Rand- und Saumstreifen. Es sind keine Gehölze anzupflanzen, die eine neue Leitlinie für Fledermäuse in das geplante Sondergebiet darstellen könnten. Dies betrifft nicht den Erhalt bereits bestehender Gehölze. Ebenso ist eine Lagerung von Stoffen wie z.B. Festmist, Silage-, Kompost-, Reitsig- oder Steinhäufen in dieser Fläche nicht zulässig. Eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist, soweit die Bearbeitungsfähigkeit es zulässt, so nahe wie möglich an den potenziellen Fundamentkörper durchzuführen.

B Netzanschluss bezogene Maßnahmen

1. **Bauzeitenregelung**

Sämtliche Bauarbeiten, die im Rahmen der Kabeltrassenverlegung erfolgen, sollten im Winterhalbjahr außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit von Vögeln und Fledermäusen vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann ein Bau, z.B. unter ökologischer Baubegleitung auch innerhalb der Brut- und Aktivitätszeit erfolgen, wenn Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden können.

2. **Vermeidung von Eingriffen in wertvolle Baumbestände**

Bei den Bauarbeiten sind ausreichende Abstände zu Gehölzen einzuhalten und Gehölze vor mechanischen Einwirkungen zu schützen, um Beschädigungen ober- und unterirdischer Gehölzteile möglichst zu vermeiden (1,5 m Abstand zu Trauf- und Wurzelbereichen; 5 m bei Säulenformen). Sofern einer Querung von Gehölzstrukturen (Gehölzstreifen, Alleen, Einzelbäume/ Baumreihen, Hecken), z.B. für die Kabeltrassen, erforderlich ist, sollen zur Vermeidung von Beschädigungen unterirdische Horizontal-Bohrverfahren zum Einsatz kommen.

3. **Ökologische Baubegleitung**

Sollte die Verlegung der Kabeltrasse innerhalb der Brutzeit von Vögeln oder der Aktivitätszeit von Fledermäusen unumgänglich sein, kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung vom Bauverbot erteilt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass nachweislich keine planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich vorkommen oder diese durch die Arbeiten nicht geschädigt oder gestört werden.

4. **Sicherung von Kabelgruben**

Sollte es zu längeren Offenhaltungen der Kabelgräben kommen, sind die Gruben abzuzäunen und vor der Wiederverfüllung auf hineingeratene Individuen von Amphibienarten oder Säugetieren wie Igel zu kontrollieren. Diese sind ggf. abzufangen und abseits der Bauflächen unbeschadet freizulassen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 56), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Billerbeck, den

.....

Bürgermeister (Marco Lennertz)

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuch stattgefunden.

Billerbeck, den

.....

Bürgermeister (Marco Lennertz)

Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Billerbeck, den

.....

Bürgermeister (Marco Lennertz)

Diese 50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – ist gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich im Internet und durch Auslegung veröffentlicht worden. Die Veröffentlichung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Diese Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Billerbeck, den

.....

Bürgermeister (Marco Lennertz)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Billerbeck hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Billerbeck, den

.....

Bürgermeister (Marco Lennertz)

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser 52. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Billerbeck am zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Billerbeck, den

.....

Bürgermeister (Marco Lennertz)

Genehmigung

Diese 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den

Az.:

.....

Die Bezirksregierung Im Auftrag:

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Billerbeck, den

.....

Bürgermeister (Marco Lennertz)

STADT BILLERBECK

Flächennutzungsplan 52. Änderung

„Sondergebiet Windenergie im Bereich Osthellermark“